



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Länderbericht Österreich

50. Europäische Präsidentenkonferenz 2022

Gesetzgebung Österreichs

Eine wichtige Aufgabe des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) stellt die Begutachtung einer Vielzahl von Entwürfen für Gesetze und andere Rechtsvorschriften durch Expertinnen und Experten aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft dar.

Im Zeitraum Jänner 2021 bis Dezember 2021 war der ÖRAK mit 171 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen befasst. Die vom ÖRAK im Rahmen der Gesetzesbegutachtung erstatteten Stellungnahmen sind ein von den an der Gesetzgebung beteiligten Stellen und der Öffentlichkeit viel beachteter Beitrag zur Rechtsetzung.

Bedauerlich und sachlich nicht nachvollziehbar ist es, wenn fundierte Stellungnahmen ausgewiesener Expertinnen und Experten im weiteren Gesetzwerdungsprozess gänzlich unberücksichtigt bleiben. Zudem kommt es leider immer noch vor, dass Begutachtungsverfahren zur Gänze ausgespart werden. Ein Gesetzesvorhaben, welches bedeutende Folgen für jede einzelne Bürgerin und jeden einzelnen Bürger nach sich zieht, sollte im Vorfeld einer sorgfältigen Begutachtung unterzogen werden.

Berufsrechts-Änderungsgesetz 2022

Zwei Jahre nach der letzten umfassenden Änderung des rechtsanwaltlichen Berufsrechts kam es mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2022 (BRÄG 2022) zu einer weiteren Erneuerung und Novellierung des rechtsanwaltlichen Berufsrechts. Das BRÄG 2022 enthält auf Vorschlag des ÖRAK vor allem eine neu geschaffene Möglichkeit zur Ruhendstellung der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft.

Mit der Ruhendstellung aufgrund Elternschaft soll insbesondere eine Verbesserung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen werden. Die Ruhendstellung bei Elternschaft soll es Müttern und Vätern nach der Geburt eines Kindes ermöglichen, in die Liste eingetragen zu bleiben, ohne die finanziellen Belastungen, die mit einer aktiven Eintragung verbunden sind, tragen zu müssen. Die Ruhendstellung bei Elternschaft steht sowohl Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen als auch Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern offen.

Folgende wesentliche Punkte regelt das BRÄG 2022:

- Das Ruhen aufgrund Elternschaft kann maximal für zwei Jahre beantragt werden.
 - Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen können das Ruhen ab dem Beginn eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 bis 3 Mutterschutzgesetz 1979 bzw bei Selbständigen eines entsprechenden Zeitpunkts beantragen.
 - Väter können das Ruhen ab der Geburt des Kindes beantragen.
 - Bei einer Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt bzw einer Übernahme in unentgeltliche Pflege kann das Ruhen ab der Annahme oder der Übernahme beantragt werden.
- Bei Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern muss der Ausbildungsanwalt der Ruhendstellung zustimmen.
- Während des Ruhens aufgrund Elternschaft bleibt die Mitgliedschaft zur Rechtsanwaltskammer und die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter aufrecht.
- Mit dem Ende des Ruhens aufgrund Elternschaft lebt die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärterin bzw -anwärter wieder auf, ohne dass es einer gesonderten Antragstellung bedarf.
- Die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Berufshaftpflichtversicherung entfällt während des Ruhens aufgrund Elternschaft der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

- Die Umlagenordnungen der Rechtsanwaltskammern können vorsehen, dass während des Ruhens aufgrund Elternschaft keine Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen zu leisten sind. Für den Zeitraum eines Beschäftigungsverbots bzw eines entsprechenden Zeitraums bei Selbständigen kann die Satzung Teil A 2018 vorsehen, dass diese Kalendermonate bei der Rentenberechnung angerechnet werden, wenn ein Ruhen aufgrund Elternschaft beantragt wurde und daher keine Beiträge geleistet wurden. In der Satzung soll eine Nachkaufsmöglichkeit für die Monate des Ruhens aufgrund Elternschaft vorgesehen werden.
- Das aktive Wahlrecht bleibt durch das Ruhen unberührt. Während des Ruhens besteht jedoch kein passives Wahlrecht.
- Die Beitragsordnungen können vorsehen, dass die Kammerbeiträge während des Ruhens aufgrund Elternschaft gestundet oder ganz oder teilweise nachgesehen werden können.

Rechtsanwaltliche Verschwiegenheit

Die Verschwiegenheit ist neben der Unabhängigkeit und der absoluten Treue zur Mandantin bzw. zum Mandanten eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes. Jede Bürgerin und jeder Bürger müssen darauf vertrauen können, dass sie bzw. er durch Inanspruchnahme von zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten keine Beweismittel welcher Art auch immer gegen sich selbst schafft. Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit ist nicht nur Recht und Pflicht jeder Rechtsanwältin und jedes Rechtsanwalts, sondern vor allem auch ein Recht jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers, welches vorrangig ihrem bzw. seinem Schutz dient, auch und vor allem gegenüber staatlichen Behörden und Institutionen. Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit stellt eine unentbehrliche Garantie für die effektive Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren dar. Unabhängige, zur Verschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind Garantinnen und Garanten des Funktionierens unseres demokratischen Rechtsstaates. Nur durch die Gewährleistung und Achtung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit wird der Rechtsfrieden gewahrt und Rechtssicherheit geschaffen. Seit geraumer Zeit sind jedoch vermehrt Versuche zu beobachten, die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit als Säule der rechtsanwaltlichen Berufsausübung aufzuweichen. Der ÖRAK spricht sich entschieden gegen jegliche Tendenz aus, in das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf verschwiegene Kommunikation mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt einzugreifen.

Um die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Mandantin bzw. Mandant und Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt sicherzustellen, hat der ÖRAK in Zusammenarbeit mit Partner-Unternehmen aus der IT-Branche ein Kommunikationstool entwickelt, das seit dem Frühjahr 2022 im Echtbetrieb läuft: **context – confidential client communication**. Informationen dazu finden Sie unter www.context-services.at.

Service für Bürgerinnen und Bürger

Österreichs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben im Jahr 2021 über 28.000 Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich beraten oder vertreten. Darunter fallen unter anderem die Verfahrenshilfe, der „Rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte“ sowie die kostenlose „Erste Anwaltliche Auskunft“. Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden damit ihrem eigenen Anspruch gerecht, einen essentiellen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit zu leisten.

Verfahrenshilfe

Im Jahr 2021 erfolgten österreichweit **18.256 Bestellungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu Verfahrenshelferinnen und Verfahrenshelfern** (13.141 in Strafsachen

/ 4.580 in Zivilsachen / 177 vor dem VfGH / 358 vor dem VwGH). Der **Wert** der im Rahmen der **Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen** lag im Jahr 2021 bei über **€ 32 Mio.**

Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst - Verteidigernotruf

Eine Person ist „Beschuldigter“ eines Strafverfahrens, wenn sie aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Sie hat gemäß § 49 Z 2 StPO das Recht, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger zu wählen. Um diesem Recht Genüge zu tun, hat der ÖRAK bereits im Jahr 2008 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) einen Rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte eingerichtet. Dieser umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung. Unter der kostenfrei erreichbaren, täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzten Telefonnummer **0800 376 386** kann unverzüglich eine Verteidigerin oder ein Verteidiger erreicht werden.

Der Rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst wurde im Jahr 2020 anlässlich der Umsetzung der RL Prozesskostenhilfe und der RL über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder neu aufgesetzt. Seither ist die Nachfrage nochmals deutlich angestiegen.

So kam es im Jahr 2021 zu insgesamt **3.325 telefonischen Kontaktaufnahmen** mit Bereitschaftsanwältinnen und -anwälten. Administrativ abgewickelt wurden dabei **5.798 Bereitschaften**. Die **Zahl der Vertretungshandlungen (Einschreiten)** belief sich 2021 auf **2.628** Fälle. Gemeinsam mit den Rechtsanwaltskammern übernimmt der ÖRAK die administrative Abwicklung des Bereitschaftsdienstes, welche angesichts der veranschaulichten Fallzahlen sehr umfangreich ist. Im regelmäßigen Dialog mit dem BMJ sorgt der ÖRAK für eine qualitative und effiziente Abwicklung dieser rechtsstaatlich bedeutsamen Einrichtung.

Erste Anwaltliche Auskunft

Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der „Ersten Anwaltlichen Auskunft“ wurden im Jahr 2021 über 7.000 Ratsuchende von rund 650 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten unentgeltlich beraten. Coronabedingt kam es allerdings im Vergleich zu den Vorjahren zu einer deutlichen Reduktion der Beratungsgespräche.

Wahrnehmungsbericht

Im Jahr 2022 wird der ÖRAK die nächste Auflage seines Wahrnehmungsberichts der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorstellen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf den COVID-19-Maßnahmen der letzten beiden Jahre sowie deren Vereinbarkeit mit den Grund- und Freiheitsrechten liegen.

Während der Corona-Pandemie wurden ua Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie weitere Berufsgruppen, die sich in einem eigenen nichtstaatlichen Sozialversicherungssystem organisiert haben, ohne sachliche Begründung von zahlreichen medienwirksam allen Bürgerinnen und Bürgern versprochenen und steuerfinanzierten Gesundheitsleistungen des Bundes im Zusammenhang mit der Pandemie-Bekämpfung ausgeschlossen. Der ÖRAK hat daher eine Individualbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.

Mit dem jährlich erscheinenden Wahrnehmungsbericht folgt der ÖRAK seinem gesetzlichen Auftrag, die österreichische Rechtspflege und Verwaltung zu beobachten. Durch Darlegung der einzelnen Wahrnehmungen und Erteilung von Verbesserungsvorschlägen soll staatliches Fehlverhalten korrigiert werden. Damit leistet der ÖRAK einen wichtigen Beitrag zur Veranschaulichung und Behebung von Missständen im Bereich der Justiz, Verwaltung und

Gesetzgebung. Der Bericht widmet sich sowohl der Legistik als auch der Praxis in einer Vielzahl unterschiedlicher Verfahren.

Die Wahrnehmungsberichte des ÖRAK sind unter www.rechtsanwaelte.at (Menüpunkt Kammer/Stellungnahmen/Wahrnehmungsbericht) abrufbar.

Fieberkurve des Rechtsstaates

Die „Fieberkurve des Rechtsstaates“ ist ein Projekt des ÖRAK, welches das Ziel verfolgt, die Rechtsstaatlichkeit Österreichs zu messen und deren Entwicklung darzustellen. Der Begriff „Rechtsstaatlichkeit“ beschreibt im Rahmen dieser Studie den Grad der Funktionsfähigkeit und Gerechtigkeit eines Staates und ist daher im weiten Sinne zu verstehen.

In der ersten Auflage der Studie „Fieberkurve des Rechtsstaates“ im Jahr 2016 wurde ein Ländervergleich zwischen Österreich, Deutschland und Slowenien vorgenommen, um im ersten Schritt die Stärken und Schwächen Österreichs im Vergleich zu zwei Ländern mit ähnlichen Rechtssystemen darzustellen. Auf dieser Grundlage wurde im Jahr 2018 der alleinige Fokus auf die Rechtsstaatlichkeit Österreichs gerückt und die aktuellen Kennzahlen mit jenen aus dem Jahr 2016 verglichen.

Um die Stärken und Schwächen gezielt herausarbeiten zu können, hat sich der ÖRAK im Zuge dieses Projektes unter Einbindung eines wissenschaftlichen Beirates und der Universität Wien mit der Frage auseinandergesetzt, auf Basis welcher Faktoren und Indikatoren die Rechtsstaatlichkeit „messbar“ und vergleichbar ist. Dabei wurden folgende elf Cluster festgelegt:

- Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen
- Qualität der Gesetzgebung
- Bekämpfung von Korruption
- Grund- und Freiheitsrechte
- Ordnung und Sicherheit
- Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen
- Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen
- Zivilgerichtsbarkeit
- Strafgerichtsbarkeit
- Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Bürgernaher Staat

Für jeden dieser elf Cluster wurden drei Indikatoren entwickelt. Zudem hat der ÖRAK in einer Umfrage unter den österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten jene Cluster, die aus Sicht der Rechtsanwaltschaft für die Rechtsstaatlichkeit von besonderer Bedeutung sind, erhoben. Die Ergebnisse der einzelnen Cluster können Sie im Detail in der Studie oder zusammengefasst im Wahrnehmungsbericht des ÖRAK nachlesen.

Mit der Fieberkurve des Rechtsstaates verfolgt der ÖRAK das Ziel, die Entwicklung des österreichischen Rechtssystems transparent offen zu legen und im Falle eines Verbesserungsbedarfs Anstöße für Veränderungen zu geben.

Im Jahr 2022 wird der ÖRAK die nächste Auflage der Studie präsentieren.

Die komplette Studie ist unter www.rechtsanwaelte.at (Menüpunkt Kammer/Stellungnahmen/Fieberkurve des Rechtsstaates) abrufbar.

Grundrechtetag 2022 der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Marianne Beth Preis

Am **27. Juni 2022** veranstaltet der **ÖRAK** gemeinsam mit der **Wirtschaftsuniversität Wien** zum dritten Mal den **Grundrechtetag der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**. Dieser wird im Festsaal der Wirtschaftsuniversität Wien stattfinden. Zusätzlich wird es die Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme via Livestream geben.

Dieses Jahr befassen sich die Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Berufsgruppen mit dem Thema **Rechtsetzung und Rechtsschutz im „Ausnahmestand“**. Angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Rechtsetzung und den Rechtsschutz werden spannende Vorträge und rege Diskussionen erwartet.

Außerdem findet im Rahmen des Grundrechtetages die erstmalige Verleihung des vom ÖRAK initiierten **„Marianne Beth Preises“** zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Österreich statt.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter tragen Tag für Tag entscheidend zum Schutz und Ausbau der Rechtsstaatlichkeit in Österreich bei. Dieser Einsatz für die Rechtsstaatlichkeit geht häufig weit über den beruflichen Kernbereich hinaus und umfasst dabei auch rechtsbezogenes Wirken zum Wohle der Gesellschaft sowie Leistungen zur Weiterentwicklung des eigenen Berufsstandes.

Um dieses Engagement sichtbar zu machen, zu honorieren und eine Vorbildwirkung zu schaffen, stiftet der ÖRAK im Gedenken an die erste in Österreich eingetragene Rechtsanwältin, Marianne Beth (geb. von Weisl, 1890-1984), den Marianne Beth Preis.

Mit dem Marianne Beth Preis sollen besondere, über den beruflichen Kernbereich hinausgehende Leistungen von Kolleginnen und Kollegen zum Wohle der Gesellschaft sowie zur Weiterentwicklung des Berufsstandes gewürdigt werden. Über die Preisträgerin bzw. den Preisträger entscheidet eine hochkarätige Jury